

## Gegenüberstellung der alten (1998) und neuen (2014) Benutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth

### **Satzungsgegenstand**

Im Verhältnis zur alten Satzung von 1998 werden die neuen Richtlinien nun objektbezogen im Einzelnen geregelt. Waren 1998 noch Stadtmuseum, Rundfunkmuseum und die städtischen Sammlungen (Stadtarchiv) von einer Satzung umfasst, haben die jeweiligen Einrichtungen nun individuelle Regelungen.

### **Museumsbesuch/Besichtigung**

Der Abschnitt ist nunmehr umfassender geregelt. Darin enthalten sind die Öffnungszeiten des Hauses, die Eintrittspreise und die Ermäßigungen. Weiterhin enthält dieser Abschnitt klare Regelungen und Festlegungen für den Aufenthalt und den Besuch im Stadtmuseum. In diesem Bereich sind die alten Regelungen der §§ 2, 3 und 4 der Satzung von 1998 enthalten. Durch die Regelungen im Bereich Nutzung mobiler Endgeräte und filmen und fotografieren ist die alte Regelung abgelöst. Darüber hinaus gibt es mehr Detailregelungen. Außerdem wird die Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte (Vermietung) geregelt. Da dieser Bereich in der alten Satzung von 1998 nicht vorhanden war, ist ein Vergleich nicht möglich.

### **Nutzungsentgelte**

Bislang galten für die Anmietung des Multifunktionsraumes im StM unterschiedliche Preise von 50,- bis 300,- Euro je nach Nutzer, Nutzungsdauer und Ansprüchen an die Technik. Die neue Regelung sieht klarere Regeln und eine Unterscheidung zwischen einer Nutzung während der regulären Öffnungszeiten und nach den regulären Öffnungszeiten vor, so dass die Vermietungen in jedem Fall einen Gewinn für die Stadt abwerfen. Sollte die Anzahl der Vermietungen stark zunehmen, so können die Mehrkosten an Personal durch die Einnahmen gedeckt werden. Sollten die Vermietungen abnehmen, entsteht kein Verlust, da die Kosten immer gedeckt sind.